Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Weißdorf vom 24.07.2020

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der § 15 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Weißdorf vom 24.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
- 3. radioaktive Stoffe
- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- 6. Grund- und Quellwasser
- 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

 unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

 von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranalage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird

a) Allgemeine Parameter

- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

b) Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄N + NH₃) Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN)	200 mg/l
Cyanid, ddicir Chiol Zerstorbai (CN) Cyanid, gesamt (CN)	1 mg/l 20 mg/l
Chlor, freies (CL ₂)	•
	0,5 mg/l
Fluorid (F)	20 mg/l
Nitrit (NO₂N)	10 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Phosporverbindungen (P)	15 mg/l
Arsen (As)	1 mg/l
Barium (Ba)	10 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom, ges. (Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI als Chromat (CrO ₄)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	5,0 mg/l
Kupfer (Cu)	2,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
ZIIIN (ZII)	5,0 mg/i

c) Organische Stoffe

Chemischer	· Sauers	toffbedarf	CSB
------------	----------	------------	-----

ioonor Gaadrotonboaari GGB	
bis 250 m³/d	10.000 mg O ₂ /l
251 bis 500 m³/d	5.000 mg O ₂ /l
501 bis 1.000 m³/d	2.500 mg O ₂ /l
1.001 bis 1.500 m³/d	2.000 mg O ₂ /l
1.501 bis 2.000 m³/d	1.500 mg O ₂ /I
ab 2.000 m³/d	1.000 mg O ₂ /l

Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅

bis 250 m³/d	5.000 mg O ₂ /I
251 bis 500 m³/d	2 500 mg O ₂ /l

501 bis 1.000 m³/d	1.250 mg O ₂ /l
1.001 bis 1.500 m³/d	1.000 mg O ₂ /I
1.501 bis 2.000 m³/d	750 mg O ₂ /l
ab 2.000 m³/d	200 mg O ₂ /l

Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren Kohlenwasserstoffe

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 1.19)

(z.B. aus Leichtflüssigkeitsabscheidern) DIN 1999 beachten

-gesamt (DIN 38409 Teil18)

z.B. aus Emulsionsspaltanlagen) 20 mg/l

Wasserdampfflüchtige,

halogenfrei Phenole (C6H5OH) 100 mg/l

Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene

(AOX), berechnet als Cl 1,0 mg/l

Farbstoffe nur in einer so niedrigen

Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen KA visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für einen roten Farbstoff

Extinktion 0,05 cm -1

d) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nach DEV G 4 (17. Lief. 1986)

100 mg/l

e) Gesamtstickstoff (TN)

300 mg/l

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Diesen Werten liegen die zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durch den Abwasserverband Saale vorgenommenen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.,

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2, zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten BrennwertHeizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer
 Nennwertleistung über 200 KW oder aus mit festen Stoffen befeuerten
 Brennwertanlagen über 50 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet,
 das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der
 Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines nach § 2 Abs. 1 Satz 2
 Schonsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Weißdorf, 14.01.2022 Gemeinde Weißdorf

Hain 1 Bürgermeister